

Waisengeld

Worum geht es?

Mit diesem Merkblatt werden Sie darüber informiert, unter welchen Voraussetzungen Waisengeld gewährt wird. Rechtsgrundlage ist § 29 Hessisches Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG).

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Waisengeldberechtigt sind minderjährige, leibliche Kinder oder Adoptivkinder einer verstorbenen Beamtin/eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit oder einer verstorbenen Ruhestandsbeamtin/eines verstorbenen Ruhestandsbeamten. Unter bestimmten Voraussetzungen erfasst der Waisengeldanspruch auch Kinder einer/eines verstorbenen Beamtin/Beamten auf Probe.

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird Waisengeld voraussetzungslos von Amts wegen gewährt.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird Waisengeld auf Antrag der Waise gewährt. Die Zahlung kann erfolgen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Schul- und Berufsausbildung
- Körperliche, geistige oder seelische Behinderung, die dafür ursächlich ist, dass die Waise den notwendigen Lebensbedarf mit eigenen Mitteln nicht decken kann. Die Behinderung muss bereits vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten sein.
- Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, eines freiwilligen oder anderen Dienstes im Ausland im Sinne des § 14 b Zivildienstgesetz oder des Bundesfreiwilligendienstes
- Übergangszeit von max. 4 Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes oder einem Ausbildungsabschnitt und einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, einem Bundesfreiwilligendienst oder einem anderen geregelten Freiwilligendienst

Was versteht man unter einer Berufsausbildung?

Eine Berufsausbildung ist die Ausbildung zu einem künftigen Beruf. Wer also sein Berufsziel noch nicht erreicht hat, sich aber ernsthaft darauf vorbereitet, befindet sich demnach in Berufsausbildung.

Zu den Maßnahmen einer Berufsausbildung können die Schulausbildung, eine berufsbezogene Ausbildung, eine Hochschulausbildung sowie ein duales Studium gehören. Auch Praktika und Sprachkurse können zur Berufsausbildung zählen; die abschließende Prüfung wird vom Dezernat Beamtenversorgung vorgenommen.

Wer bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen hat, sich in einer Zweitausbildung befindet und zusätzlich einer Erwerbstätigkeit in einem Umfang von mehr als 20 Wochenstunden nachgeht, hat keinen Anspruch auf Waisengeld.

Bis zu welchem Zeitpunkt wird Waisengeld gezahlt?

Wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen, wird Waisengeld grundsätzlich bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt. Die Altersgrenze verlängert sich bei abgeleistetem Grundwehr- oder Zivildienst um die Dauer des vorgeschriebenen Dienstes.

Bei Vorliegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung wird Waisengeld auch über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt. Die Behinderung muss vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten sein und die Waise ist aufgrund der Behinderung nicht in der Lage, sich selbst zu unterhalten.

Werden Einkünfte auf das Waisengeld angerechnet?

Einkünfte der Waise, insbesondere eine Waisenrente, wird im Rahmen der Anrechnungsvorschrift nach § 59 HBeamtVG auf das Waisengeld angerechnet und ist deshalb stets anzugeben und nachzuweisen. Auch der Bezug weiterer Waisengelder ist anzuzeigen, da gemäß § 30 Abs. 3 HBeamtVG lediglich das höchste Waisengeld gezahlt wird.

Wird Waisengeld aufgrund einer Behinderung gezahlt, gelten erweiterte Anrechnungsvorschriften, die auch Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen umfassen.

Welche Anzeige- und Mitwirkungspflichten habe ich?

Wenn eine Waise die Berufsausbildung wechselt, unterbricht oder beendet, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Auch sind jegliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Einkommensverhältnissen mitzuteilen.

Dieses Merkblatt dient lediglich Ihrer Information und kann aufgrund der umfangreichen Rechtslage nicht alle möglichen Fallkonstellationen erfassen. Einen Rechtsanspruch können Sie hieraus nicht herleiten. Für individuelle Fragen erreichen Sie das Dezernat Beamtenversorgung wie folgt:

Postanschrift: Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Beamtenversorgung,
34112 Kassel

E-Mail: versorgung@rpks.hessen.de

Homepage: <https://rp-kassel.hessen.de>

Stand: Juni 2022